

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 17.07.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

118.	Bekanntmachung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt	388
119.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke	390
120.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Frellstedt	392
121.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2012 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	393
122.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2014	394
123.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Velpke	395
124.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke	408
125.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz	410
126.	Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30	411

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Verordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der derzeitigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Helmstedt.

§ 2

Kastrationspflicht

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3

Registrierungspflicht

1. Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei wählbaren zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.
2. Die von der registrierenden Stelle ausgestellte Registrierbestätigung ist der kontrollierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Übergangsvorschriften

Die Verpflichtungen der §§ 2 und 3 gelten für die Dauer von 6 Monaten nicht für Katzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehalten werden (Bestandskatzen).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, 10.07.2019

gez. Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

119.

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Nds.) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. In den Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.
2. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen der jeweiligen Kindertagesstätte.
3. Die Mittagsverpflegung wird in den nachfolgenden Kindertagesstätten durch einen Drittanbieter sichergestellt:
 - Kindertagesstätte "Rappelkiste" Danndorf
 - Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" Graffhorst
 - Kindertagesstätte "Pustebblume" Groß Twülpstedt
 - Kindertagesstätte "Lummerland" Velpke

Die Regelung der vertraglichen Inhalte, die Festsetzung der Kosten und das Abrechnungsverfahren regelt der jeweilige Essenanbieter direkt mit den Sorgeberechtigten.

4. Die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Krümelkiste" Bahrdorf wird durch einen Drittanbieter gewährleistet. Die Regelung erforderlicher Inhalte sowie das Abrechnungsverfahren zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten erfolgt durch die Samtgemeinde Velpke.
5. Die Zubereitung und das Bereitstellen der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Kleine Strolche" Velpke erfolgt direkt in der Kindertagesstätte durch die hauseigene Küche und das beschäftigte Küchenpersonal. Die Regelung erforderlicher Inhalte und das Abrechnungsverfahren regelt die Samtgemeinde Velpke mit den Sorgeberechtigten.
6. Die nachfolgenden §§ 2-6 dieser Satzung finden ausschließlich für die Kindertagesstätten „Krümelkiste“ Bahrdorf und „Kleine Strolche“ Velpke Anwendung.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ Bahrdorf wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 62,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
2. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Velpke wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 62,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr unterliegt in regelmäßigen Abständen einer Kostenkalkulation und ist bei Bedarf anzupassen.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann zum 01. und zum 16. eines Monats erfolgen.
2. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur zum Ende des Monats vorgenommen werden, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet, bzw. nicht mehr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren der Mittagsverpflegung ist der Kalendermonat. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
3. Bei Nichtzahlung unterliegen die Verpflegungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.
4. Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu zahlen.
2. Eine Erstattung ist nur möglich bei einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen (Kur, längere schwere Erkrankung) und wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Sofern eine Erstattung vorgenommen wird, erfolgt die Rückvergütung in Höhe der Gesamtkosten der Mahlzeit.

§ 6 Ausschlussgründe

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am Mittagessen auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt u. a. vor, wenn die Zahlung für die Verpflegung für drei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Velpke, den 02.07.2019

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

120.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2012
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 11.07.2019 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Frellstedt mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 18.07.2019 bis 26.07.2019** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 11.07.2019

gez. Lux
Angela Lux

(L.S.)

Aushang vom 18.07.2019 bis 26.07.2019 (Hdz.).

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

121.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2012
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm**

I.

Der Rat der **Samtgemeinde Nord-Elm** hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2012 **des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm** beschlossen und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 08.07.2019 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2012 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 18.07.2019 bis 26.07.2019** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 08.07.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz (L.S.)
Matthias Lorenz

Aushang vom 18.07.2019 bis 26.07.2019 einschl. (Hdz.)

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

122.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2014**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 27.06.19 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Büddenstedt wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss i. H. v. 3.309.938,79 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Büddenstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 keine Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 18.07.19 bis 26.07.19 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 120, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 4.07.19

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

123.

Bekanntmachung der FRIEDHOFSSTAZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, § 98 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 b) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Saalsdorf, Mackendorf, Rickensdorf, Danndorf, Graffhorst, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Volkmarsdorf, Rümmer, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Samtgemeinde Velpke als Friedhofsträger anschließen.

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der entsprechenden Ortsteile waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes zur Bestattung zuzulassen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3 AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

- (1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

- (1) Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf den Friedhöfen auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.
- (2) Bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Es ist nicht zulässig, solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoff, Seide, Draht) enthalten. Das Auslegen von Teerpappe bzw. Folie (z. B. als Unterlage für Grabkies) ist nicht erlaubt.

§ 7

GEWERBETREIBENDE

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 ALLGEMEINES

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Dabei ist die standesamtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bestatter und den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Grabstellen werden erst nach Zuweisung und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 9 SÄRGE

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge, Sargzubehör und –ausstattung aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Trauergebilde und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Gebilde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen. Der anliefernde Gärtner oder Bestatter hat sie wieder abzuholen; im Zweifelsfall hat der Bestatter als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

§ 10 AUSHEBEN DER GRÄBER

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 UMBETTUNGEN

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks, an dem Nutzungsrechte (keine Eigentumsrechte) nach dieser Friedhofssatzung verliehen werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten und Grabstätten unter grünem Rasen.
- (3) Es besteht kein Anspruch an der Lage einer bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem Grab zu bestatten.
- (5) Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig. Beisetzungen in evtl. noch vorhandene ausgemauerte Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 14 REIHENGRABSTÄTTEN

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Reihengrabstätten handelt es sich in der Regel um Einzelgrabstätten. Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Angehörige drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle hingewiesen.

§ 15 WAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei Wahlgrabstätten handelt es sich in der Regel um Doppel- bzw. sonstige Mehrfachgrabstellen.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (3) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.
- (4) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:
 1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 URNENGRABSTÄTTEN

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und Grabstätten für Erdbeisetzungen. Ein Wiedererwerb von Urnengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (3) Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer Reihengrabstätte ist die Beisetzung von einer weiteren Urne erlaubt, auf einer Mehrfachgrabstelle dürfen höchstens so viel Urnen beigesetzt werden, wie Stellen vorhanden sind.

§ 17 GRABSTÄTTEN UNTER GRÜNEM RASEN

- (1) Auf sämtlichen in § 1 genannten Friedhöfen werden Grabfelder für eine Belegung von Urnengrabstätten und Erdgrabstätten unter grünem Rasen ausgewiesen. Die Pflege und Gestaltung der Grabfelder mit Grabstätten unter grünem Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Ablegen von Blumenschmuck ist lediglich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 18 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und die Bepflanzung der Grabstellen sollen sich der grundsätzlich schlichten Gestaltung der dörflichen Friedhöfe anpassen.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Absatzes 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und größeren Sträuchern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Berechtigte verantwortlich.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 VERNACHLÄSSIGUNG

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. GRABMALE

§ 20 GESTALTUNG

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die Größe der Grabstellen und evtl. Einfassungen wird wie nachstehend festgelegt:

Reihengrabstätte:	220 cm x 100 cm
Wahl(Doppel)grabstätte:	120 cm x 60 cm (Kindergrabstätte bis 6 Jahre) 220 cm x 250 cm
Urnengrabstätte:	100 cm x 100 cm (ausgenommen Friedhof Grafhorst; hier tlw. auch 150 cm x 125 cm)

Pflegeleichte Gräber (max.)

	Grabplatte	Grabstein
Reihengrabstätte:	70 cm x 85-100 cm x 6-8 cm	80 cm x 50-55 cm x 15 cm
Wahl(Doppel)grabstätte	70 cm x 150 cm x 6-8 cm	80 cm x 110 cm x 15 cm
Urnengrabstätte:	35-50 cm x 70 cm x 6-8 cm	30 cm x 35-40 cm x 6-8 cm

§ 21 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (2) Den Anträgen ist eine bemaßte Zeichnung mit Skizze unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, die verwendete Dübellänge, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Verwaltung ist über die Aufstellung des Grabsteins innerhalb einer Woche schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 22 VERWENDUNG VON NATURSTEINEN

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Velpke nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
- oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen –WGDN
 4. Xertifix
- Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs-trägers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach §13a Nds. BestattG“ zu verwenden.

§ 23 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 UNTERHALTUNG

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstellenberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 ENTFERNUNG

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (2) Die Verwaltung ist dazu berechtigt, nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren ohne Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten das Grab einebnen zu lassen.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 26 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLEN

- (1) Die örtlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine besonderen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach der Aufbahrung und vor der Bestattung nochmals nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27 TRAUERFEIERN

Die Trauerfeiern werden grundsätzlich in der Friedhofskapelle durchgeführt. Sie können auf Wunsch jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 HAFTUNG

Die Samtgemeinde Velpke haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 GEBÜHREN

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
- a) die Ordnung auf den Friedhöfen stört (§ 5),
 - b) die Bestimmungen des § 7 nicht beachtet,
 - c) die Anforderungen an Särge und Trauergebinden nicht einhält (§ 9) und gegen das Kunststoffverbot verstößt,
 - d) die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten nicht einhält (§§ 18 und 20),
 - e) die Zustimmung nach § 21 nicht einholt,
 - f) die Standsicherheit der Grabmale nicht gewährleistet (§ 23),
 - g) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale entfernt (§ 25),
 - h) die gärtnerische Gestaltung der Gräber nicht einhält (§ 19),
 - i) die Leichenhalle nicht ordnungsgemäß benutzt (§ 26).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 31 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2006 am gleichen Tag außer Kraft.

Velpke, den 02.07.2019

(L.S.)

gez. Fricke

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 22 der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle o- der Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

☐

Ort

Datum

Unterschrift

124.

Bekanntmachung der

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	1.370,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	45,67 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	1.370,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	45,67 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	1.370,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	45,67 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	477,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	223,00 €
Zuschlag je Umbettung bei einer Erdbestattung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	257,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten	61,00 €
Bei Wahlgrabstätten	77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung	102,00 €
--------------------------------	----------

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren werden bei einer verstorbenen Person bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu 50 % erhoben.

Art. II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Velpke, 02.07.2019

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

125.

Öffentliche Bekanntmachung des

Beschlusses des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz

Lärmaktionsplan der Stadt Schöningen zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungs-lärmrichtlinie

Um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern hat die EU eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Richtlinie 2002/49/EG) beschlossen. Diese Richtlinie wurde im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über die Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt. Im Gemeindegebiet der Stadt Schöningen wurden stellenweise Bereiche im Verlauf der B244 erfasst. Aus dieser Kartierung heraus wurde der Lärmaktionsplan der Stadt Schöningen entwickelt.

In der Zeit vom 03.12.2018 bis 14.01.2019 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.04.2019 bis 03.05.2019.

Der Stadtrat der Stadt Schöningen hat den Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen.

Der Lärmaktionsplan ist auf den Internetseiten der Stadt Schöningen einsehbar unter: www.schoeningen.de/leben/bauen-wohnen/laermaktionsplan

Schöningen, 10.07.2019
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke
Bäsecke

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2019

126.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Ladung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

Aufgrund der bisher geführten Arbeitskreissitzungen und Gespräche mit Vertretern der FI Gevensleben, der Gemeinde Gevensleben, der örtlichen Landwirtschaft und des Landkreises Helmstedt (Untere Naturschutzbehörde) ist vorgesehen, in der Samtgemeinde Heeseberg in der Gemarkung Gevensleben ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einzuleiten.

Ziele des Verfahrens sind die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, Zusammenlegung landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsflächen und die Optimierung des bestehenden ländlichen Wegenetzes durch Aus- und Neubau vorhandener Wege in den Feldlagen.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 842 ha und hat rd. 47 Teilnehmer. Zur Orientierung der Grundeigentümer hängt eine vorläufige Gebietskarte in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen bzw. in den Mitteilungsblättern aus.

Die Ortslage Gevensleben ist nicht in das Verfahrensgebiet eingeschlossen.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten auf Grundlage der mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

**am Donnerstag, den 22.08.2019, um 18:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Gevensleben, Watenstedter Straße 38384 Gevensleben,**

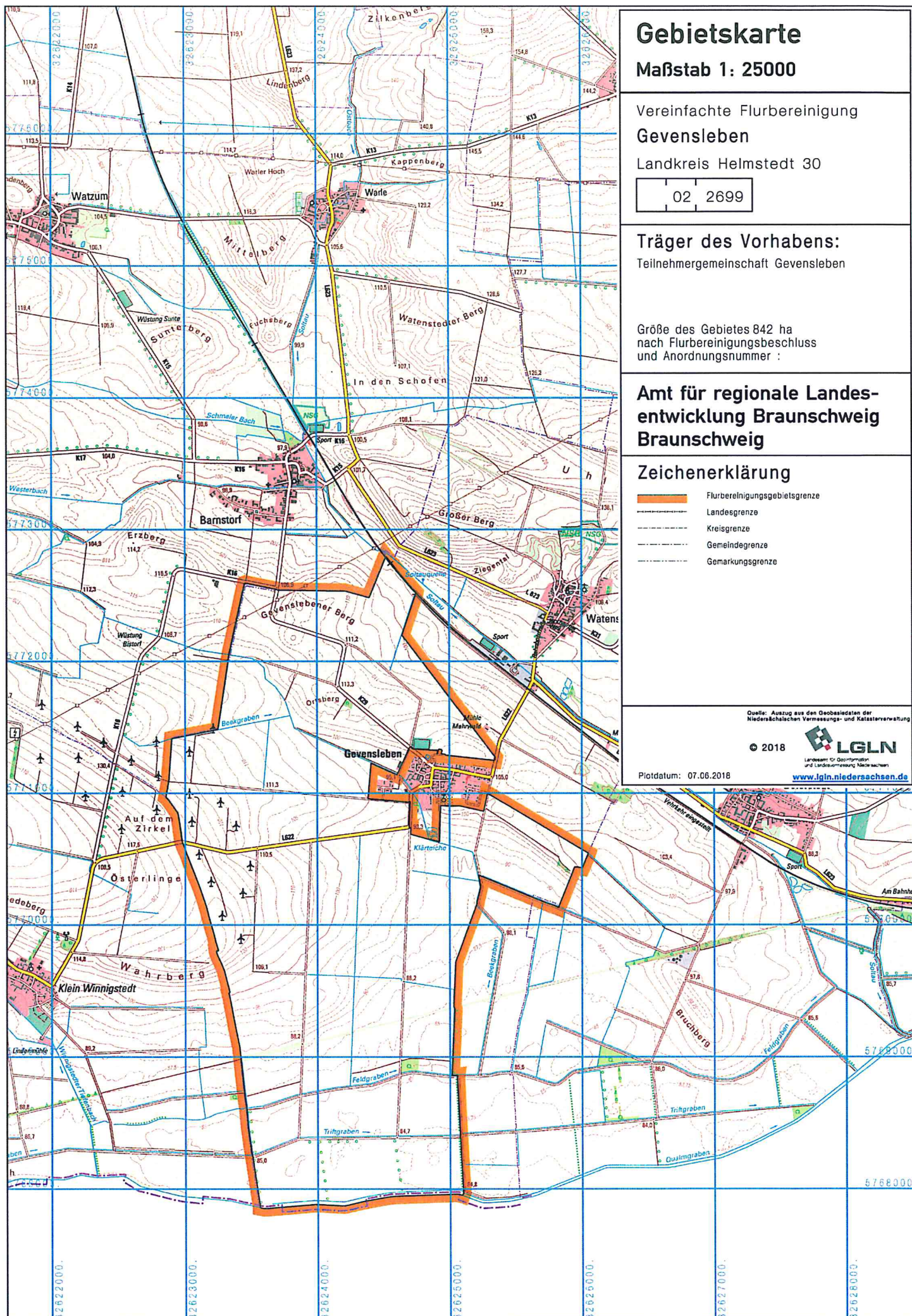
an dem Aufklärungs- und Erörterungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Anhörung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

im Auftrage

gez. Bodenstedt

Bodenstedt



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck